

Wann gilt die „hohe Hand“? Zoll beschädigt Neumöbel

Sensible Möbelstücke mussten per Lkw zu einer Möbelmesse nach Moskau. Doch russische Zöllner beschädigten die bei der Kontrolle. Frage: Wann ist die hohe Hand eine „hohe Hand“? Rechtsanwalt Benjamin Grimme klärt auf.

Ein Neumöbelspediteur hatte im Jahre 2011 per Lkw verschiedene (sensible) Möbelstücke zu einer Möbelmesse nach Moskau befördern lassen. Die Möbelstücke waren in Kisten verpackt. Anlässlich der Kontrolle der Sendung durch die russischen Zollbehörden die Verpackung der Möbelstücke eröffnet und nach erfolgter Untersuchung der Möbelstücke – insoweit strittig – die Möbelstücke durch die Zollbeamten lose in die Transportkisten geschmissen, jedenfalls aber unzureichend verpackt wurden. Bei Ankunft in Moskau waren die Möbelstücke erheblich beschädigt. Bedingt durch die Behandlung durch die russischen Zollbeamten und/oder eine von den russischen Zollbeamten nur unzureichend vorgenommene (Wieder-)Verpackung.

Die Klägerin des Verfahrens vor dem OLG Frankfurt hat den ihr entstandenen Schaden unter der von der Beklagten

gezeichneten Transportversicherung in Form einer Ausstellungsversicherung angemeldet. Die beklagte Transportversicherung hat ihre Eintrittspflicht für den streitgegenständlichen Schaden unter Berufung auf Ziffer 2.1.3 der AVB „Eingriff von hoher Hand“ abgelehnt. Das Landgericht Frankfurt hat die Klage der VN in erster Instanz mit der Begründung eines Risikoausschlusses für Eingriffe von hoher Hand abgewiesen. Das OLG Frankfurt hat das Urteil des Landgerichts Frankfurt in seiner Verhandlung am 19. Oktober 2016 aufgehoben und der Klage stattgegeben. Und zwar mit der Begründung, dass die Beschädigung der Möbelstücke nicht originär bei der Untersuchung durch die russischen Zollbehörden eingetreten sei. Vielmehr sei der Schaden – so das OLG Frankfurt – nur anlässlich einer Zollkontrolle eingetreten, da der Schaden nicht unmittelbar durch die Zollkontrolle, sondern

(erst) durch ein schuldhaftes Verhalten der Zollbeamten nach abgeschlossener Zollkontrolle (das Hineinschmeißen der Möbel in die Transportkisten, jedenfalls aber eine unzureichende Wiederverpackung) eingetreten sei (Az.: 7 U 61/14). Das OLG hat sich damit in Widerspruch zu einer Entscheidung des OGH Wien (10. Juli 1986, Az.: 7 Ob 7/86): Nach dieser Entscheidung ist ein Schaden auch dann von hoher Hand verursacht, wenn ein Schaden im (bloßen) Zusammenhang mit behördlicher Tätigkeit, die sogar in einem deliktischen, das heißt vorsätzlichen und rechtswidrigen Verhalten eines Organs der Staatsgewalt liegen kann; korrespondierend zu der Beurteilung von Amtshaftungsansprüchen.

Das OLG Frankfurt hat gegen seiner Entscheidung nach § 543 Absatz 2 ZPO die Revision zugelassen. Mit der Begründung, dass die Frage der Auslegung der Ausschlussklausel bezüglich des „Eingriffs von hoher Hand“ von grundsätzlicher Bedeutung ist, wie bisher höchstrichterlich ungeklärt. Die beklagten Transportversicherer haben Revision bei dem BGH eingelegt (Az.: IV ZR 318/16).

Rechtsanwalt Benjamin Grimme

Zur Person

Benjamin Grimme, Baujahr 1965, ist Rechtsanwalt und Partner in der auf Transport- und Versicherungsrecht spezialisierten Kanzlei Grimme & Partner in Hamburg (www.grimme-partner.com, Tel.: 040 32578770), die im Drei-Monats-Takt auch einen ausführlichen Rechts-Newsletter versendet. Grimme studierte von 1984 bis 1991 Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg.



Foto: Fotolia